

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m § 73 VwVfg)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom 20...
bis 20...
in der Gemeinde.....

Gemeinde



Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom 20...

Planfeststellungsbehörde



Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfg))

Der Planfeststellungsbeschluss und Auslieferung des festgestellten Planes
haben ausgelegen in der Zeit vom 20...
bis 20...
in der Gemeinde.....

Gemeinde



Vorprüfung
für das FFH-Gebiet DE-5908-301 "Mosel"

Ersatzneubau der 110-kV-Leitungsverbindung
zwischen Metternich und Erbach

Hinweis:

Stand: 12.11.2020

Inhalt: Seiten 1 -13





**Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung
zwischen Metternich und Erbach
Vorprüfung für das FFH-Gebiet
DE-5908-301 „Mosel“**

November 2020

im Auftrag von

westnetz

Impressum

Auftraggeber: **Westnetz GmbH**
Spezialservice Strom
Genehmigungen
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Stegemannstraße 5 - 7
56068 Koblenz

Bearbeitung: Sabine Seipp, Projektleitung
Eva Reimann
Florian Benninghoff
Anne Kemper

Bearbeitungsstand: 12.11.2020

Titelbild: © Marion Gutberlet, Sweco GmbH

		Seite
 Inhaltsverzeichnis		
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Methodik und Datengrundlagen	2
2	Übersicht über das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile	5
3	Prognose und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes	7
3.1	Beschreibung des Vorhabens	7
3.2	Zu erwartende vorhabensbedingte Wirkungen	8
3.3	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	10
3.4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben	10
4	Fazit	11
5	Literatur	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Hochspannungsleitung Bl. 1380 (ehem. Bl. 0100) und des FFH-Gebietes „Mosel“ (Teilfläche)	2
Abbildung 2:	Geplanter Ersatzneubau im Bereich des FFH-Gebietes Mosel (violette Strichlinie)	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Westnetz GmbH beabsichtigt, die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen, Bauleitnummer (Bl.) 0100 zwischen den Leitungspunkten (Pkt.) Metternich und Pkt. Erbach sowie die Abzweige von Pkt. Emmelshausen bis zur Umspannanlage (UA) Dörth (Bl. 1053 und Bl. 0101) zu erneuern. Die Erneuerung des im Jahr 1927 erbauten ca. 43,5 km langen Abschnitts der Bl. 0100 erfolgt in trassengleicher Lage. Der neue Leitungsabschnitt erhält künftig die Bezeichnung „110-kV-Freileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach“, Bl. 1380.

Die Erneuerung des über 90 Jahre alten Leitungsabschnittes ist erforderlich, um langfristig die Versorgung im 110-kV-Netz ausreichend zu sichern. Insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen (UA) Karthause, Lehmen, Hünenfeld, Dörth, Nochern, Beltheim sowie Rheinböllen und damit für die regionale Stromversorgung ist der Ersatzneubau des betreffenden Leitungsabschnittes von großer Bedeutung. Darüber hinaus dient der langfristige Erhalt der Freileitungsverbindung dem überregionalen Stromtransport, der besonders in der Eifel und im Hunsrück für die Aufnahme und Verteilung des regional erzeugten Stroms aus regenerativen Energien (v.a. Windenergie) von Bedeutung ist.

Gemäß § 43 EnWG ist für die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380 grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Vorhabens zu einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Mosel“ (DE 5908-301) westlich von Winnigen ist eine FFH-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. In der FFH-Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob es durch das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die räumliche Lage des Vorhabens und des FFH-Gebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

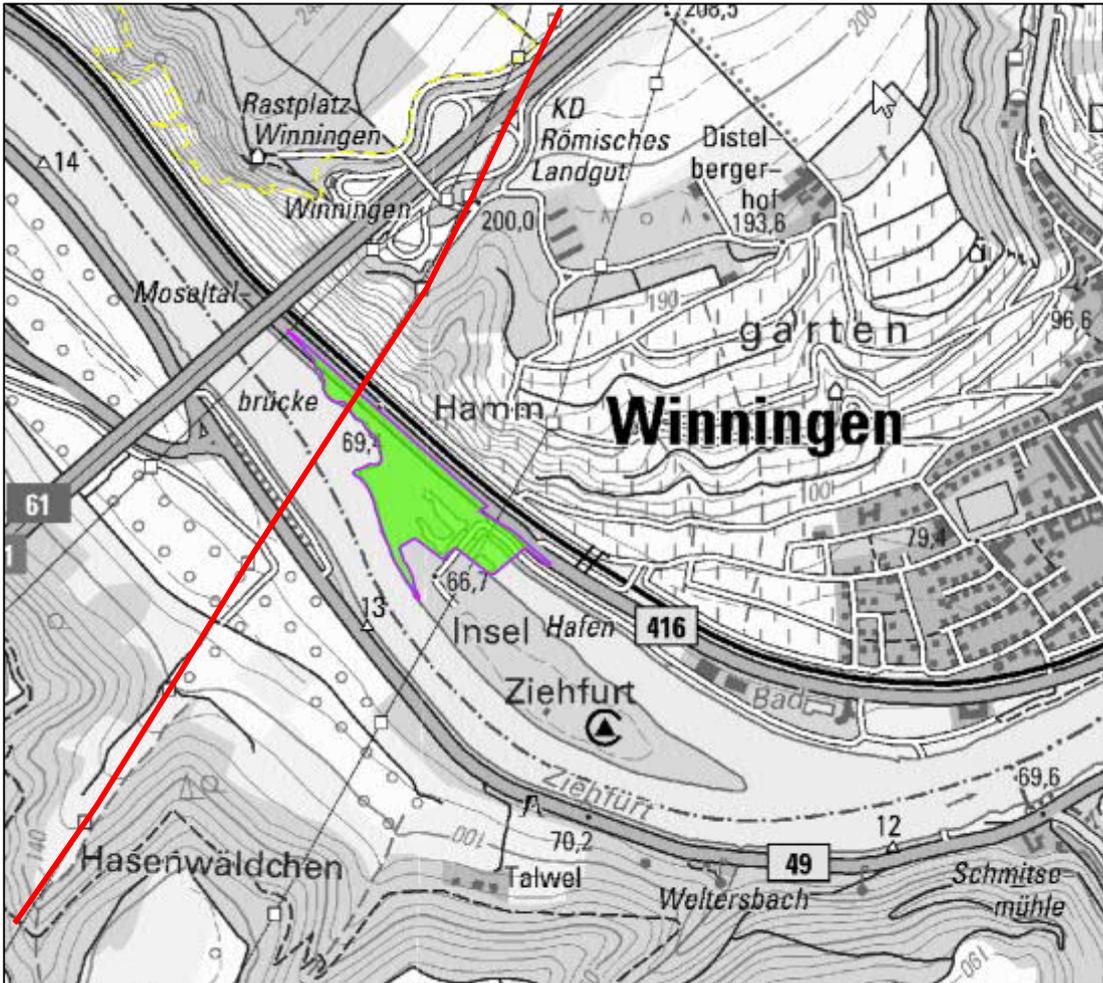


Abbildung 1: Lage der Hochspannungsleitung Bl. 1380 (ehem. Bl. 0100) und des FFH-Gebietes „Mosel“ (Teilfläche)

1.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. aus den §§ 33 und 34 BNatSchG. Demnach müssen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) untersucht werden.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen (gem. § 43 Abs. 3 und 4 BNatSchG) bestehen bei Projekten,

- die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Können prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung, und des Schutzes der Zivilbevölkerung [...] geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Eine **Beeinträchtigung** liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung erheblich sein und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Null-Variante ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdtunnell-Leutratal“ Rn. 27). Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Dauerhaftigkeit nachteiliger Auswirkungen: Ein zeitlich begrenzter Verlust an Lebensqualität kann im Einzelfall unerheblich sein, wenn der ursprüngliche Erhaltungszustand binnen kurzer Frist wiederhergestellt wird bzw. sich durch natürliche Prozesse (etwa Sukzession) wieder einstellt und wenn im Gebiet genügend geschützte Lebensräume ungestört bleiben und geschützte Arten ausreichende Möglichkeiten vorfinden, den Beeinträchtigungen auszuweichen. (EuGH v. 11.4.2013, Rs. C-258/11)

Im Rahmen der Vorprüfung werden diejenigen Unterlagen und Angaben zusammengestellt, die eine Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes eintreten kann oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Das Gutachten basiert auf vorhandenen Daten und Unterlagen sowie den Erfassungen im Jahr 2014 durch die Sweco GmbH im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz zum selben Vorhaben. Im Trassenbereich des geplanten Ersatzneubaus der Bl. 1380 wurden die Biotoptypen erfasst. Außerdem erfolgten vertiefende faunistische Erfassungen für Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. Anhand der während der Kartierungstätigkeiten erlangten Geländekenntnisse kann für die prüfrelevanten Arten des FFH-Gebietes die potenzielle Lebensraumeignung abgeleitet werden.

Grundlagen für die Prüfung sind:

- Anlage 1 (zu § 17 Abs. 2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen), GVBL S. 299, zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583),
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4,
- <http://www.natura2000.rlp.de> (Standarddatenbogen, Gebietsbeschreibung des Natura 2000-Gebietes, letzte Abfrage im August 2019),
- <http://www.naturschutz.rlp.de> (LANIS: Daten der Biotopkartierung, u.a. Lebensraumtypen; letzte Abfrage im Mai 2019),

- Bewirtschaftungsplan (BWP-2017-02N) FFH 5908-301 „Mosel“ (Herausgeber SGD Nord, Stand Februar 2017).
- ARTeFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, Messtischblatt abfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>)
- Geländebegehungen: Kartierungen der Biotoptypen und Fauna von März bis Oktober 2014 im Rahmen der naturschutzfachlichen Gutachten (Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz zum selben Vorhaben), Sweco GmbH
- Auskunft über weitere Pläne und Projekte im Bereich des Vorhabens (Frau M. Ridder; Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, am 08.10.2019)
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER unter Mitarbeit von D. MESSER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- Fachinformationssystem des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*) (www.ffh-vp-info.de, Stand Dezember 2016).

2 Übersicht über das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

FFH-Gebiet DE-5908-301 „Mosel“	
Fläche (gesamt)	623 ha
Lebensraumtypen nach Anhang I mit EU-Code (gem. Anlage 1 des LNatSchG vom 06. Oktober 2015) * = prioritäre Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> – Natürliche eutrophe Seen 3150 – Fließgewässer 3260 – Feuchte Hochstaudenfluren 6430 – Magere Flachland-Mähwiesen 6510 – *Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald 91E0*
Arten nach Anhang II (gem. Anlage 1 des LNatSchG vom 06. Oktober 2015) * = prioritäre Arten	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) – <i>Rhodeus amarus</i> (Bitterling) – <i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge) – <i>Cottus gobio</i> (Groppe) – <i>Salmo salmar</i> (Lachs) – <i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunauge) – <i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer) – <i>Unio crassus</i> (Bachmuschel)
Erhaltungsziele (gem. Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008)	Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> – von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitat für Fischarten – der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität, – von Auwald und Mähwiesen (abschnittsweise).
Schutzwürdigkeit (gem. Standarddatenbogen)	Habitats für Wanderfische und Laichplätze autochtoner Fischarten, Ufer- und Auenlebensräume.

Beschreibung des Gebietes¹

Die Mosel bildet zwischen den Mittelgebirgen Eifel im Norden und Hunsrück im Süden ein windungsreiches, 150 bis 300 Meter tief ins Grundgebirge eingeschnittenes Engtal mit Prall- und Gleithängen. Sie ist als Schifffahrtsstraße aufgestaut und kanalisiert. Die enge Talau geht über eine ebenfalls schmale und mit 1 bis 1,5 Metern deutlich abgesetzte Niederterrasse in steil ansteigende Talhänge über. Die Niederterrasse ist dicht besiedelt und von Verkehrswegen durchzogen.

Das FFH-Gebiet umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit den verbliebenen charakteristischen Fluss- und Flussauenbiotopen über ihre gesamte Länge in Rheinland-Pfalz, vom Stadtgebiet Trier bis zur Einmündung in den Rhein bei Koblenz.

¹ gem. Steckbrief zum FFH-Gebiet, www.natura2000.rlp.de

Die Gewässergüte der Mosel ist heute als mäßig belastet (Gewässergüteklasse II) einzustufen. In den naturnahen Bereichen ist noch eine Anbindung sauberer und strukturreicher Gewässerabschnitte an die Ufervegetation vorhanden. Hier sind kleinflächig Flachufer mit Schwimmblattgesellschaften, Schilfröhrichten, Weiden und Weidengebüschen und Altwässern ausgebildet, lokal auch schmal-lineare Weichholz-Flussauenwälder und Nass- und Feuchtwiesen. Die wenigen naturnahen Gewässerabschnitte sind potenziell Lebensraum seltener und anspruchsvoller Fischarten wie Fluss-, Bach- und Meererneunauge. Auch das Vorkommen der Flussmuschel (*Unio crassus*), die empfindlich auf Gewässerverschmutzung reagiert, weist auf Strukturreichtum und geringe Belastung hin. Insbesondere die wenigen Altarme und die Mündungsbereiche der Seitengewässer haben noch eine Laichplatz- und Lebensraumfunktion in dem durch Gewässerausbau stark veränderten Flusssystem.

Die naturnahen Moselabschnitte erfüllen eine wichtige Trittsteinfunktion als Rastplatz für Taucher und Enten oder den vom Aussterben bedrohten Flussuferläufer. Neuntöter, Schwarzkehlchen, Rohrammer und Teichrohrsänger brüten im Gebiet. In der Ufervegetation lebt die in Rheinland-Pfalz bestandsbedrohte auentypische Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*). Eine Besonderheit bietet das Moselufer zwischen Dieblich und Niederfell. Hier ist die einzige Population der vom Aussterben bedrohten Würfelnatter an der Mosel beheimatet.

Bewirtschaftungsplan

Der Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet (SGD Nord 2017) trifft hinsichtlich der Maßnahmen zur Erhaltung/ Verbesserung der LRT und Arten gem. der Anhänge I und II der FFH-RL folgende Aussagen:

„Die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen ist in Hinblick auf die Funktion der Mosel als Bundeswasserstraße nur möglich, wenn dadurch wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Abflussquerschnitt) nicht negativ verändert werden. Hydromorphologische Verbesserungen sind in der Wasserstraße in ausgewählten Bereichen und zumindest kleinen Abschnitten möglich, wobei der Schutz der ufernahen Verbauung gewährleistet werden muss. Somit können im Wesentlichen im Bereich von Altwässern und Seitenarmen bzw. im Mündungsbereich von Nebengewässern umfangreichere morphologische Verbesserungen vorgenommen werden.

Insbesondere die Wiederherstellung der Durchgängigkeit stellt für die Mosel ein wichtiges Ziel dar, da es sich um ein Verbindungsgewässer handelt, dessen Hauptfunktion in der möglichst freien Fischwanderung zu den stromaufwärts gelegenen Laich- bzw. Jungfischhabitaten für Wanderfische besteht. Das Maßnahmenprogramm der WRRL sieht eine systematische Verbesserung der Durchgängigkeit der Mosel durch Neubauten von Fischpässen an allen zehn Staustufen auf deutschem Gebiet vor.“

3 Prognose und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Trassenverlauf (insgesamt)

Der trassengleiche Ersatzneubau erfolgt weitestgehend im bestehenden, durch Leitungsrechte gesicherten, Leitungsschutzstreifen. Das Projektgebiet liegt zwischen der Anschlussstelle Koblenz-Metternich an der A 61 und dem Punkt Erbach auf Höhe der Umspannanlage Rheinböllen.

Die Bl. 0100 bzw. Bl. 1380 verläuft auf dem gesamten Abschnitt zwischen zwei weiteren vorhandenen Freileitungen, der von Amprion betriebenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Wildesheim, Bl. 4512 und der 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz, Nr. 0444. Die im Durchschnitt ca. 49 m hohen Masten der 380-kV-Leitung überragen die bestehenden Masten der Bl. 0100 (durchschnittlich ca. 28 m) und der Bahnstromleitung (durchschnittlich ca. 27 m) deutlich. Die drei Leitungen verlaufen parallel und bilden zusammen einen ca. 100 m breiten Schutzstreifen. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Moselquerung, hier verlaufen die beiden anderen Leitungen in einem Abstand von bis zu 370 m zur Bl. 0100 bzw. Bl. 1380.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des geplanten Ersatzneubaus, die für die FFH-Vorprüfung relevant sind, kurz dargestellt. Eine weitergehende Beschreibung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der umweltplanerischen Belange ist im UVP-Bericht (Anlage 12) sowie im Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 13) aufgeführt. Die detaillierte Darstellung der technischen Ausführung ist dem Erläuterungsbericht der Westnetz GmbH (Anlage 1) zu entnehmen.

Masten und Fundamente

Für den Ersatzneubau des ca. 43,5 km langen Freileitungsabschnitts mit 175 bestehenden Masten, die zu erneuern sind, ist die Errichtung von insgesamt 136 Masten innerhalb des bestehenden Schutzstreifens geplant. Die neuen Masten sind aufgrund der konstruktionsbedingten Anforderungen, der aktuellen Normen und der geringeren Anzahl der Masten durchschnittlich ca. 10 m höher als die vorhandenen Masten.

Um die Stromversorgung auch während der Bauphase zu gewährleisten, werden die Bauabschnitte jeweils zwischen zwei 110-kV-Freileitungspunkten gebildet, an denen andere 110-kV-Leitungen an die Bl. 0100 angebunden sind.

Für die neuen Masten sind Plattenfundamente vorgesehen. Die Fundamentplatten haben eine Abmessung von mindestens 8,7 x 8,7 m und maximal 12,4 x 12,4 m. Die vier sichtbaren Fundamentköpfe, die in das Fundament eingebunden werden, haben einen Durchmesser von mindestens 1 m und maximal 1,2 m. Die Fundamente werden mit einer mind. 1,4 m hohen Bodenschicht überdeckt. Die Gründungstiefe der Fundamentplatte liegt bei ca. 2 m unter der Erdoberfläche.

Die bestehenden Hochspannungsmasten werden grundsätzlich vollständig, einschließlich ihrer Fundamente, zurückgebaut. Ausnahmen bilden einzelne Fundamente, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht entfernt werden sowie einige Betonfundamente die bis 1,4 m unter EOK entfernt werden.

Zufahrten und Arbeitsflächen

Für die Demontage und den Neubau der Masten sind Zufahrten für Baufahrzeuge bzw. Baumaschinen und -geräte erforderlich. Soweit wie möglich erfolgen die Zufahrten auf vorhandenen asphaltierten und geschotterten Wegen. Bei den Masten, die sich abseits von befestigten Wegen befinden bzw. zu errichten sind, wird ausgehend von der nächstliegenden vorhandenen Zufahrt ein temporärer Arbeitsweg eingerichtet. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden hierfür Fahrbohlen oder Fahrplatten ausgelegt oder temporäre Zuwegungen als Schotterkörper auf einem sog. Geotextil eingerichtet.

Für den Neubau der Masten wird jeweils eine temporäre Arbeitsfläche von rund 1.600 m² einschließlich des Maststandortes benötigt. Für die Demontage der Masten sind Arbeitsflächen von rd. 1.000 m² je Maststandort notwendig. Je nach Lage der Neubau- und Rückbaumaste überlappen sich diese Flächen teilweise. Darüber hinaus werden für die Beseilung der neuen Leitung pro Abspannabschnitt zwei Seilzugflächen benötigt.

Für den Zeitraum des Seilzugs sind an allen klassifizierten und verkehrsreichen Straßen sowie an Bahnlinien Schutzgerüste als Sicherungsmaßnahmen geplant. Wenig frequentierte Straßen, Wirtschaftswege oder Wanderwege, die die Leitung kreuzen, werden kurzfristig gesperrt.

Die erforderlichen Schutzgerüste müssen so dimensioniert sein, dass während des Seilzugs jederzeit das geforderte Lichtraumprofil unter den Leiterseilen eingehalten wird. Sämtliche Gerüste werden mit einem seitlichen Überstand von 5 m zum äußeren ruhenden Leiterseil dimensioniert.

Trassenverlauf im Bereich des FFH-Gebietes Mosel

Die als Ersatzneubau geplante Bl. 1380 überspannt, wie die bestehende Bl. 0100, das gesamte Moseltal. Die Standorte der bestehenden und der geplanten Masten befinden sich abseits der Mosel. Auf der für das FFH-Gebiet relevanten Moselseite steht der vorhandene Mast der Bl. 0100 an der oberen Hangkante, der Neubaumast der Bl. 1380 wird von der Hangkante abgerückt und ca. 20 m weiter nördlich des Bestandsmastes errichtet.

Während der Zeit des Seilzugs (wenige Tage) müssen zum Schutz der B 416 und der nördlich parallel verlaufenden Bahnstrecke Koblenz-Trier insgesamt drei Schutzgerüste errichtet werden. Ein Schutzgerüst muss auch auf dem südlichen Randstreifen der B 416, der oberhalb des FFH-Gebietes verläuft, stehen.

3.2 Zu erwartende vorhabensbedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die grundsätzlich möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft aufgeführt. Durch den Ersatzneu der Bl. 1380 gehen vor allem baubedingte Wirkungen aus. Ob und in welcher Ausprägung sie tatsächlich auf das FFH-Gebiet wirken, wird im Einzelnen im Kapitel 3.4 geprüft.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden durch die Errichtung der neuen Masten und deren Beseilung sowie durch die Demontage der alten Masten verursacht. Die Auswirkungen entstehen durch Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen sowie durch Erdbewegungen und den Baustellenverkehr. Die damit verbundenen baubedingten Auswirkungen sind:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen etc., dadurch Beeinträchtigung oder Verlust von krautiger Vegetation und Gehölzbeständen sowie Beeinträchtigungen des Bodengefüges
- Veränderung besonderer Standortverhältnisse für seltene und gefährdete Vegetationsgesellschaften (feucht/ nass, trocken-warm, nährstoffarm/ mager etc.)
- (temporäre) Schotterung von Erd- und Graswegen, Beanspruchung von Wegesäumen, dadurch Beeinträchtigung oder Verlust von mageren blütenreichen Säumen und Vernetzungsfunktionen für Kleintiere
- Zerstörung von Brutgelegen oder Tötung von Jungvögeln durch die Bautätigkeit
- Zerstörung und Beeinträchtigung essentieller Teillebensräume von Vögeln (Gehölze, Säume etc.)
- visuelle und akustische Störungen/ Bewegungsunruhe, dadurch Störung der Vögel während der Brutzeit und Aufzucht der Jungvögel)
- ggf. Beeinträchtigung weiterer Tierarten/ Artengruppen (Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Amphibien) durch die Bautätigkeiten
- Umlagerung von Boden im Bereich der Baugruben
- Verdichtung von Boden durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Bereich der Zuwegungen und Maschinenstellflächen
- Schadstoffemissionen aus Baumaschinen und Transportfahrzeugen

Auch wenn die baubedingten Wirkungen vorübergehend und zeitlich begrenzt sind, können sie langfristige oder gar dauerhafte Auswirkungen verursachen. Insbesondere gilt dies für den baubedingten Verlust von Baum- und Gehölzbeständen sowie die Flächeninanspruchnahme von spezifischen Standortverhältnissen und besonderen, seltenen/ gefährdeten Vegetationsgesellschaften (feucht/ nass, trocken-warm, nährstoffarm etc.).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Leitung und die Masten selbst verursacht. Hier sind insbes. die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente (mit potenziellen Beeinträchtigungen von Pflanzen/ Biotopen, Tierlebensräumen und Boden) sowie die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu nennen. Auch die Anlage dauerhaft befestigter Wege zählt hierzu.

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die neuen Masten, dadurch dauerhafter Verlust von Vegetationsbeständen und Tierlebensräumen sowie Versiegelung von Boden, gleichzeitig Entsigelung von Boden durch den Rückbau der bestehenden Masten und Fundamente
- Zerstörung oder Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch die geplanten Maststandorte
- Nachschotterung bestehender Wege und dauerhafte Schotterung von Erd- und Graswegen und damit einhergehend Beanspruchung von blüten- und artenreichen mageren Wegesäumen, dadurch möglicher Verlust von wertgebenden Vegetationsbeständen, Tierlebensräumen und der Vernetzungsfunktionen von Kleintieren
- visuelle Auswirkungen durch die Masten, dadurch mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Errichtung von höheren Masten, jedoch Reduzierung der Anzahl der Masten) und von Tierlebensräumen durch Silhouettenwirkung bei Offenland-Arten (z. B. Feldlerche)
- Kollisionsrisiko und Vogelschlag an Leiterseilen in bestimmten Bereichen, insbesondere Vogelzug im Moseltal und im Bereich der querenden Rheinseitentäler.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingten Wirkungen von Freileitungen werden von der Bauart und der Spannungsebene der Leitung beeinflusst. Bei 110-kV-Freileitungen sind die Auswirkungen, die durch den Betrieb der Leitung entstehen, eher gering. Folgende Wirkungen sind grundsätzlich möglich:

- Elektrische und magnetische Felder
- Geräusch-/ Lärmimmissionen

Beide Wirkfaktoren sind für den Betrieb der geplanten Bl. 1380 so gering, dass keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Detaillierte Ausführungen hierzu sind dem UVP-Bericht (Kap. 5.3) zu entnehmen. Wie bisher werden die Anforderungen der 26. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) eingehalten.

3.3 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im FFH-Gebiet oder in dessen Umgebung sind keine Pläne und Projekte bekannt, deren Wirkungen zu Summationseffekten mit den Wirkungen des Planvorhabens führen können. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Kumulation auszuschließen (Frau Ridder, UNB Kreis Mayen-Koblenz, per Email am 08.10.2019).

3.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben

Zum FFH Gebiet gehört im Trassenraum der mit Weidenauwald (zAE2) bestandene Uferbereich zwischen der Bundesstraße B 416 und der Mosel. Die Mosel selbst ist in diesem Abschnitt nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Das gesamte Moseltal und damit auch das FFH-Gebiet Mosel wird durch die Bl.0100 /1380 hoch überspannt. Die geplanten Neubau-Masten und die zu demontierenden Bestandsmasten befinden sich weit außerhalb des FFH-Gebietes auf der Hangschulter. Somit können in Bezug auf die Masten bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Für den Zeitraum des Seilzuges muss am Rand der Bundesstraße und damit auch randlich des FFH-Gebietes ein Schutzgerüst (blaue Rechtecke in Abbildung 2) gestellt werden.

Um eine baubedingte Flächeninanspruchnahme und eine Beeinträchtigung des angrenzenden Weidenauwald-Bereiches (FFH-LRT 91E0, Biototyp zAE2 in Abbildung 2) zu vermeiden, wurde im Zuge der Planung die Gerüststellfläche naturschutzfachlich optimiert.

Das Gerüst wird hauptsächlich auf dem Straßenrandstreifen stehen, am äußersten Rand des FFH-Gebietes erfolgt kurzzeitig eine temporäre Beanspruchung einer Neophytenflur (LB3). Der Weidenauwald (zAE2, LRT 91E0) wird nicht beansprucht.

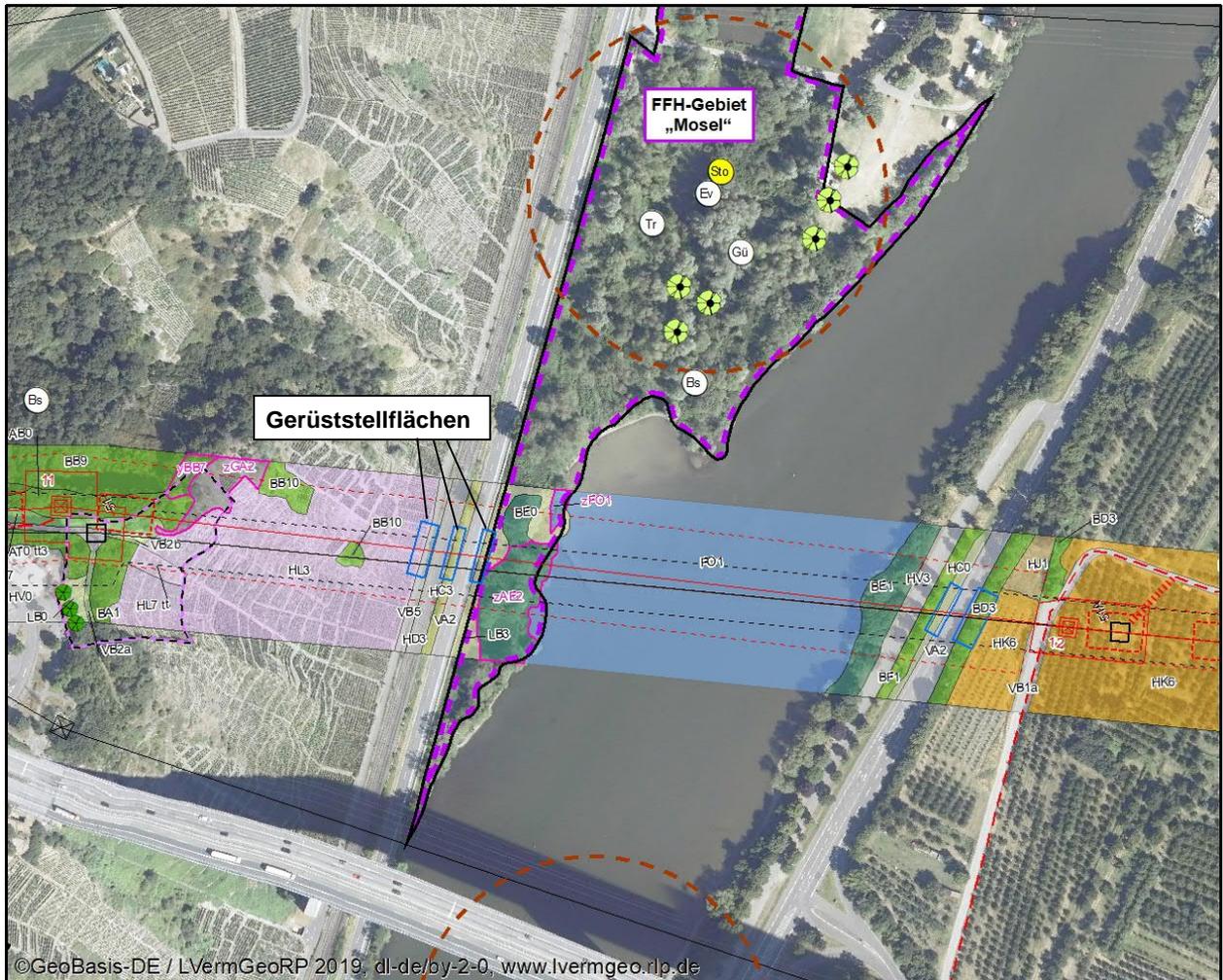


Abbildung 2: Geplanter Ersatzneubau im Bereich des FFH-Gebietes Mosel (violette Strichlinie)

4 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mosel“ und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Metternich und dem Pkt. Erbach als BI. 1380 können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff BNatSchG aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

5 Literatur

- ECHOLOT (o.J.): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. – Unveröffentlichtes Poster, Echolot Münster. – http://www.buero-echolot.de/upload/pdf/Poster_Arten_II.pdf.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover – Filderstadt.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER unter Mitarbeit von D. MESSER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.
- SWECO GMBH (2014): Faunistische Kartierungen zum Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380. Im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2018): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380 (ehem. Bl. 0100) – Landschaftspflegerische Begleitplanung. Im Auftrag der Westnetz GmbH.

Internetquellen

- Fachinformationssystem des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*) (www.ffh-vp-info.de, Stand November 2019).
- ARTEFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umweltschutz, Messtischblattabfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>, Stand Februar 2020).
- MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2016): Steckbrief zum FFH-Gebiet DE 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5809-301>, letzte Abfrage Februar 2020).
- LANIS – MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2020): LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. – http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (letzte Abfrage Februar 2020).

Gesetze/ Richtlinien

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- EnWG – Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193).
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, vom 06. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
- Anlage 1 (zu §17 Abs .2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen), GVBL S.299.
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4.
- VS-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193).